

vom 8. December c. bei Uebersendung von 40 Druck-exemplaren einer Petition um Weiterführung der Zweig-eisenbahn Wittgensdorf-Limbach nach Wüstenbrand.

Präsident von Zehmen: Sind vertheilt.

Es war dies die letzte Nummer der heutigen Re-gistrande.

Entschuldigt haben sich für heute die Herren Prof. Dr. Overbeck, Peltz und von Böhlau, sämmtlich wegen Geschäften.

Es ist nun zunächst die ständische Schrift vorzu-tragen, die provisorische Steuererhebung betreffend. Sie ist vorzulesen durch Herrn Handelskammerpräsident Rülke. Ich bitte denselben, es zu bewirken.

(Geschicht.)

Handels- und Gewerbekammerpräsident Rülke: Die Schrift hat bereits in der Zweiten Kammer aus-gelegen.

Präsident von Zehmen: Hat Jemand gegen die eben verlesene ständische Schrift Etwas zu erinnern? — Da dies nicht geschieht, erkläre ich dieselbe hiermit für genehmigt und wird dieselbe nunmehr zum Abgang zu bringen sein.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf derselben steht „der Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret Nr. 36, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend“.

(Königl. Decret nebst Gesetzentwurf und Motiven, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 36.

Bericht d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 15.)

Referent Herr Oberbürgermeister Dr. André. — Hierzu Drucksache Nr. 15. Ich bitte den Herrn Re-ferenten, mit dem Referate zu beginnen.

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Meine Herren! Das königl. Decret, dessen Berathung heute den Gegenstand der Verhandlung bilden wird, lautet folgendermaßen: (Wird verlesen.)

Den Gesetzentwurf selbst nebst seinen Motiven brauche ich wohl nicht zu verlesen. Was den Bericht anlangt, so glaube ich, daß es auch nicht erforderlich sein wird, denselben zu verlesen; ich gestatte mir daher den Antrag, mich zunächst davon zu dispensiren. Unter dieser Voraussetzung will ich mir einige wenige ein-leitende Worte über den Gegenstand des Gesetzentwurfs gestatten.

Es ist den Herren bekannt, daß schon jetzt im Königreiche Sachsen die Einrichtung bestanden hat, daß in gewissen leichteren Straffällen die Administrativ-behörde eine Strafverfügung hat erlassen können und

daß eine solche Strafverfügung in Rechtskraft über-gegangen ist, wenn sie nicht in einer gewissen Zeit angefochten wurde, in welchem Falle sie dann zu wei-terer Verhandlung an das Gericht gelangt. Die neue Strafproceßordnung hat ein solches Verfahren ebenfalls vorgesehen. Es ist in den §§ 453 ff. der neuen Strafproceßordnung das desfallige Verfahren geregelt und zunächst im § 453 Abs. 1 gesagt, daß durch die Bestimmungen der Landesgerichte die Polizeibehörden er-mächtigt werden können, eine in den Strafgesetzen an-geordnete Strafe durch Verfügung festzusetzen. Dadurch ist uns die Möglichkeit gelassen, innerhalb des Rahmens dieses § 453 die bisher bereits bestehende Einrichtung mit einigen Modificationen aufrecht zu erhalten, und der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt die Tendenz, die Verordnung vom Jahre 1873, welche das Verfahren bisher geregelt hat, entsprechend den Bestimmungen der neuen Strafproceßordnung so umzugestalten, daß sie mit den Bestimmungen dieser Strafproceßordnung nunmehr im Einklange ist.

Einer von den wesentlichsten Unterschieden gegen das frühere Verfahren besteht darin, daß nach dem früheren Verfahren überhaupt die Zuständigkeit der Gerichte in den Sachen, die an die Verwaltungsbehörde gewiesen waren, von einer vorangegangenen Cognition der Verwaltungsbehörden und einer Abgabe der Sache seitens der Verwaltungsbehörden an das Gericht abhängig ist; gegenwärtig aber nach der Strafproceßordnung das Gericht generell competent ist, insofern es nur auf die vorgeschriebene Weise, nämlich durch die Staatsanwalt-schaft mit der Sache befaßt wird. Es ist also in Zukunft die Cognition der Verwaltungsbehörden auch in denjenigen Sachen, in denen die Verwaltungs-behörden befugt bleiben, Strafverfügungen zu erlassen, keineswegs eine unbedingte Voraussetzung der Zustän-digkeit der Gerichte. Es ist den Verwaltungsbehörden nur die Befugniß gegeben, in gewissen Fällen Straf-verfügungen zu erlassen.

Ein zweiter Unterschied besteht darin, daß nach § 453 der Strafproceßordnung die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zum Erlaß eines derartigen Straf-verfahrens auf die Uebertretung beschränkt ist. Es ist also allemal zunächst zu fragen: ob eine strafbare Hand-lung zur Kategorie der Uebertretungen gehört. Würde sie zu der Kategorie der Uebertretungen nicht gehören, so würde überhaupt in diesen Sachen eine Strafver-fügung seitens der Verwaltungsbehörden nicht abgelaßen werden können. Nun ist die Frage: was eine Uebertre-tung ist? nach dem Strafgesetz zu beantworten. Es richtet sich das nach der Höhe der höchsten angedrohten Strafe. Ueberschreitet die einzelne Strafandrohung ein gewisses Maß, so ist die betreffende Handlung nicht mehr als eine Uebertretung anzusehen, sondern als ein Ver-